

Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wer muss belehrt werden?

Vor erstmaliger Ausübung einer Tätigkeit im Lebensmittelbereich benötigen eine Belehrung und Bescheinigung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz durch ihr Gesundheitsamt:

1. Personen, die **gewerbsmäßig** folgende Lebensmittel **herstellen, behandeln oder in den Verkehr bringen**:

- Fleisch, Geflügelfleisch und Erzeugnisse daraus,
- Milch und Erzeugnisse auf Milchbasis,
- Fische, Krebse oder Weichtiere und Erzeugnisse daraus,
- Eiprodukte,
- Säuglings- und Kleinkindernahrung,
- Speiseeis und Speiseeishalberzeugnisse,
- Backwaren mit nicht durchgebackener oder durcherhitzter Füllung oder Auflage,
- Feinkost-, Rohkost- und Kartoffelsalate, Marinaden, Mayonnaisen, andere emulgierte Soßen, Nahrungshefen,
- Sprossen und Keimlinge zum Rohverzehr sowie Samen zur Herstellung von Sprossen und Keimlingen zum Rohverzehr,

und dabei mit ihnen **direkt** (mit der Hand) **oder indirekt** (über Bedarfsgegenstände, z.B. Geschirr, Besteck und andere Arbeitsmaterialien) in Berührung kommen,

oder

2. Personen, die in **Küchen** von Gaststätten, Restaurants, Kantinen, Cafés oder sonstigen Einrichtungen mit oder zur **Gemeinschaftsverpflegung** tätig sind.

Warum müssen besondere Vorsichtsmaßnahmen beachtet werden?

In den oben genannten Lebensmitteln können sich Krankheitserreger besonders leicht vermehren. Durch den Verzehr von mit Krankheitserregern verunreinigten Lebensmitteln können Menschen an Lebensmittelinfektionen oder -vergiftungen schwer erkranken. In Gaststätten oder Einrichtungen mit oder zur Gemeinschaftsverpflegung kann davon eine große Anzahl von Menschen betroffen sein.

Aus diesem Grund muss von jedem Beschäftigten zum Schutz des Verbrauchers und zum eigenen Schutz ein hohes Maß an Eigenverantwortung und Beachtung von Hygieneregeln verlangt werden.

(Die wichtigsten Regeln wurden in dem Merkblatt „Hygieneregeln in der Gemeinschaftsgastronomie“ vom Bundesinstitut für Risikobewertung zusammengestellt:

<https://www.bfr.bund.de/publikationen/hygieneregeln-in-der-gemeinschaftsgastronomie-deutsch/>

Wann dürfen die oben genannten Tätigkeiten nicht ausgeübt werden?

1. Wenn bei Ihnen **Krankheitszeichen** (Symptome) auftreten, die auf eine der folgenden Krankheiten hinweisen oder die ein Arzt bei Ihnen festgestellt hat, dürfen Sie gemäß Infektionsschutzgesetz **nicht** in diesem Bereich **tätig** sein der **beschäftigt** werden:
 - **Akute infektiöse Gastroenteritis** (plötzlich auftretender, ansteckender Durchfall oder Erbrechen), ausgelöst durch Salmonellen, Shigellen, Campylobacter, Rotaviren, Noroviren oder andere Durchfallerreger,
 - **Cholera,**
 - **Typhus oder Paratyphus,**
 - **Hepatitis A oder E** (Leberentzündung),
 - **Infizierte Wunden oder Hautkrankheiten**, bei denen die Möglichkeit besteht, dass deren Krankheitserreger über Lebensmittel auf andere Menschen übertragen werden können.
2. Wenn die Untersuchung einer **Stuhlprobe** von Ihnen den Nachweis eines der folgenden Krankheitserreger ergeben hat:
 - **Salmonellen,**
 - **Shigellen,**
 - **enterohämorrhagische Escherichia-coli-Bakterien (EHEC),**
 - **Cholerabakterien,**

besteht ein **Tätigkeitsverbot oder Beschäftigungsverbot** im Lebensmittelbereich. Das Tätigkeits- oder Beschäftigungsverbot besteht auch, wenn Sie diese Erreger ausscheiden, ohne dass Sie Krankheitszeichen (s.u.) aufweisen.

Folgende Krankheitszeichen weisen auf die genannten Krankheiten hin:

- **Durchfall** (mindestens 3 ungeformte Stühle in 24 Stunden),
- **Übelkeit, Erbrechen oder Bauchschmerzen,**
- **Fieber** (Körpertemperatur $\geq 38,5^{\circ}\text{C}$),
- **Geißförmige Schmerzen im Unterbauch,**
- **Geißförmige Schmerzen im Unterbauch,**
- **Wunden oder offene Stellen von Hauterkrankungen**, wenn sie **gerötet, schmierig belegt, nässend oder geschwollen** sind.

Wer muss informiert werden?

Wenn bei Ihnen eines oder mehrere der genannten Krankheitszeichen auftreten, nehmen Sie unbedingt den Rat Ihres Haus- oder Betriebsarztes in Anspruch. Sagen Sie ihm auch, dass Sie in einem Lebensmittelbetrieb arbeiten. Außerdem sind Sie verpflichtet, unverzüglich Ihren Vorgesetzten über die Erkrankung zu informieren.

Erklärung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) für Sorgeberechtigte und Betreuungspersonen von beschränkt geschäftsfähigen Personen

Ich erteile hiermit als Sorgeberechtigter bzw. Betreuungsperson von

Name: _____ Vorname: _____ geb.: _____

wohnhaft in: _____ Ort: _____ Straße _____

Tätigkeit: _____

Arbeitgeber/Schule: _____

Einrichtung des Praktikums: _____

mein Einverständnis, dass vorgenannte Person an der Belehrung nach § 43 Abs. 1 IfSG im Gesundheitsamt teilnimmt.

Das Formular: **Belehrung gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** habe ich zur Kenntnis genommen.

Hiermit erkläre ich, dass mir bei der oben genannten Person keine Tatsachen für ein Tätigkeitsverbot bekannt sind.

Es ist mir bekannt, dass ich verpflichtet bin, den Arbeitgeber von oben genannter Person unverzüglich zu informieren, wenn nach Aufnahme der Tätigkeit Hinderungsgründe nach § 43 IfSG auftreten.

Datum

Unterschrift des Sorgeberechtigten/
der Betreuungsperson

Unterschrift des zu Belehrenden

Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten
(Informationspflicht nach Art. 13 DS-GVO - Direkterhebung beim Betroffenen)

1. Namen und Kontaktdaten des Verantwortlichen
(Art. 13 Abs. 1 lit. a DS-GVO)

Verantwortlicher: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Der Landrat
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld

Innerorganisatorisch für die Datenverarbeitung verantwortlich:

Amt: Gesundheitsamt
Sachgebiet: Hygiene/ Amtsärztlicher Dienst/ Gesundheitsfürsorge
Kontakt:
Telefon 03671/ 823 652
Fax 03671/ 823 688
E-Mail gesundheitsamt @kreis-slf.de

2. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
(Art. 13 Abs. 1 lit. b DS-GVO)

Postanschrift: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt Datenschutzbeauftragter Schloßstraße 24 07318 Saalfeld	Kontakt: Telefon 03671/ 823 559 Fax 03761/ 823 964 E-Mail datenschutzbeauftragter@kreis-slf.de
--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------

3. Zwecke der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 1 DS-GVO)

- Belehrung nach § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) Dokumentation der Teilnahme
 Ausstellen eines Nachweisheftes Anfertigung eines Duplikats bei Erfordernis

4. Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung
(Art. 13 Abs. 1 lit. c HS 2 DS-GVO)

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt auf der Grundlage von:

- § 43 Infektionsschutzgesetz
- Einwilligungserklärung nach Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO

5. Empfänger oder Kategorien von Empfängern
(Art. 13 Abs. 1 lit. e DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten erhalten folgende Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern:

- innerhalb des Verantwortlichen: Sachbearbeiter, der die Belehrung durchführt und Verwaltungssachbearbeiter (Rechnungswesen)

6. Übermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation
(Art. 13 Abs. 1 lit. f DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden an ein Drittland oder eine internationale Organisation übermittelt:

ja nein

7. Dauer der Speicherung bzw. Kriterien für die Festlegung der Dauer
(Art. 13 Abs. 2 lit. a DS-GVO)

- Die Speicherung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt für die Dauer von 10 Jahren.

8. Rechte der Betroffenen im Rahmen der Verarbeitung

(Art. 13 Abs. 2 lit. b DS-GVO)

Die nachfolgenden Rechte bestehen nur nach den jeweiligen gesetzlichen Voraussetzungen und können auch durch spezielle Regelungen eingeschränkt oder ausgeschlossen sein.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen eine Bestätigung darüber zu verlangen, ob sie betreffende personenbezogene Daten verarbeitet werden; ist dies der Fall, so hat sie ein **Recht auf Auskunft** über diese personenbezogenen Daten und auf die in Art. 15 DSGVO im einzelnen aufgeführten Informationen.

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen unverzüglich die **Berichtigung** sie betreffender unrichtiger personenbezogener Daten und ggf. die **Vervollständigung** unvollständiger personenbezogener Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen zu verlangen, dass sie betreffende personenbezogene Daten unverzüglich gelöscht werden, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden (**Recht auf Löschung**).

Die betroffene Person hat das Recht, von dem Verantwortlichen die **Einschränkung der Verarbeitung** zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. wenn die betroffene Person Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt hat, für die Dauer der Prüfung durch den Verantwortlichen.

Die betroffene Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten **Widerspruch** einzulegen. Der Verantwortliche verarbeitet die personenbezogenen Daten dann grundsätzlich nicht mehr (Art. 21 DSGVO).

9. Recht auf Widerruf der Einwilligung bei einer Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO

Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten beruht auf einer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 lit. a oder Art. 9 Abs. 2 lit. a DS-GVO). Daher haben Sie das Recht, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird.

10. Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

(Art. 13 Abs. 2 lit. d DS-GVO)

Im Rahmen der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Art. 77 Abs. 1 DS-GVO. Dies ist in Thüringen der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Häßlerstraße 8, 99096 Erfurt (www.tldi.de).

11. Gesetzliche oder vertragliche Pflicht zur Bereitstellung der Daten

(Art. 13 Abs. 2 lit. e DS-GVO)

Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist

gesetzlich vorgeschrieben vertraglich vorgeschrieben für einen Vertragsabschluss erforderlich

Sie sind verpflichtet Ihre personenbezogenen Daten bereitzustellen:

ja nein

Die Folgen Ihrer Nichtbereitstellung sind:

- Eine Belehrung wird nicht durchgeführt.
- Eine Bescheinigung des Gesundheitsamtes kann nicht ausgestellt werden.
- Ohne Bescheinigung des Gesundheitsamtes dürfen Sie keine der in § 42 IfSG bezeichneten Tätigkeiten erstmalig ausüben oder mit diesen Tätigkeiten erstmals beschäftigt werden.
- Bei Widerruf Ihrer Einwilligungserklärung (vor Ablauf der Löschfrist) kann Ihnen kein Duplikat der Bescheinigung ausgestellt werden.

12. Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO

(Art. 13 Abs. 2 lit. f DS-GVO)

1. Die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten erfolgt mittels automatisierter Entscheidungsfindung einschließlich Profiling gemäß Art. 22 Abs. 1, 4 DS-GVO: ja nein

13. Weiterverarbeitung für einen anderen Zweck

(Art. 13 Abs. 3 DS-GVO)

Ihre personenbezogenen Daten werden für einen anderen Zweck weiterverarbeitet als den, für den die Daten erhoben wurden

ja nein

Einwilligungserklärung zur Datenerhebung

Name: _____ Vorname: _____

Geb.-Datum: _____

PLZ _____ Wohnort _____ Straße _____ Hausnummer _____

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit der Belehrung für Beschäftigte nach § 43 Infektionsschutzgesetz

die Daten Ihres Kindes bzw. der zu betreuenden Person, welche(s) im Gesundheitsamt belehrt wird, werden erhoben, um

- die Teilnahme an der Belehrung zu dokumentieren
- Ihnen den für Ihre Tätigkeit im LM-Bereich erforderlichen Nachweis ausstellen zu können
- bei Erfordernis ein Duplikat des Gesundheitszeugnisses für Sie anzufertigen

Diese Daten werden auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit:

- Einwilligungserklärung nach Art. 9 Abs. 2 DS-GVO i.V. mit art. 8 Abs. 1
- § 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG) verarbeitet.

Ihre personenbezogenen Daten werden für 10 Jahre gespeichert.
Eine Weitergabe an Dritte findet nicht statt.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich über die Erhebung und Verwendung meiner personenbezogenen Daten informiert wurde.

Das **Merkblatt zur Erhebung von personenbezogenen Daten** nach Artikel 13 wurde mir zur Kenntnis gegeben.